



**KANALABGABENORDNUNG  
der  
Marktgemeinde Riegersburg**

Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2019  
mit der eine Kanalabgabenordnung erlassen wird.

Gültig ab 01.01.2026 (GR-Beschluss vom **17.12.2025**)

- 1. Änderung:** GR-Beschluss vom 07.05.2020
- 2. Änderung:** GR-Beschluss vom 17.12.2020
- 3. Änderung:** GR-Beschluss vom 14.12.2021
- 4. Änderung:** GR-Beschluss vom 15.12.2022
- 5. Änderung:** GR-Beschluss vom 18.12.2023
- 6. Änderung:** GR-Beschluss vom 16.12.2024
- 7. Änderung:** GR-Beschluss vom 17.12.2025



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg hat in seiner Sitzung vom **16.12.2024** **17.12.2025** gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBI.Nr. 71, i.d.g.F., nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

### **§ 1 Abgabeberechtigung**

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Riegersburg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948, i.d.g.F., und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

### **§ 2 Kanalisationsbeitrag**

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

### **§ 3 Höhe des Einheitssatzes**

a) öffentliche Kanalanlage für die Schmutzwasserkanäle

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,64 zuzüglich Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 26.697.016,35 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.829.233,58 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 23.867.782,77 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 131.248 lfm zugrunde.

b) öffentliche Kanalanlage für Regenwasser

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages (Einmündungsabgabe) in den öffentlichen



Thermen- & Vulkanland Steiermark

**RIEGERSBURG**  
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr: MO, DI, DO, FR: 08.00 bis 12.00, MO: 13.00 bis 17.00 Uhr

politischer Bezirk Südoststeiermark – Steiermark – UID: ATU69187113

Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT2G151

Abgabenbuchhaltung IBAN: AT18 3815 1000 0502 6778

Regenwasserkanal beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage für Regenwasser, somit

|  |          |
|--|----------|
| für alle Gebäude je m <sup>2</sup> verbauter Fläche                            | EUR 7,00 |
| für Hofflächen je m <sup>2</sup> befestigter Fläche 50% somit                  | EUR 3,50 |
| für unbebaute Flächen mit künstlicher Entwässerung je m <sup>2</sup> 10% somit | EUR 0,70 |

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 1.269.000,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals für Regenwasser von 13.500 lfm zugrunde.

## § 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die Gebühr für die laufende Benützung der öffentlichen Kanalanlagen (Kanalbenützungsgebühr) setzt sich aus folgendem Mischschlüssel zusammen:

### **(2.1) Grundgebühr (jährlich):**

|  |                   |
|--|-------------------|
| Grundgebühr je Gebäude (bis 2 Nutzungseinheiten)   | EUR 101,85 106,94 |
| Grundgebühr für Gebäude über zwei Nutzungseinheiten:   |                   |
| Je Nutzungseinheit   | EUR 101,85 106,94 |
| Grundgebühr für gewerbliche Betriebsobjekte ohne integrierten Haushalt je gewerbliche Einheit                |                   |
| Wochenendhäuser bzw. nicht ständig bewohnte Wohnobjekte u. Wohnhäuser bzw. unbewohnte angeschlossene Objekte | EUR 101,85 106,94 |
| Sonstige an das Kanalnetz angeschlossene Gebäude   | EUR 101,85 106,94 |

Die Gebühren verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

### **(2.2) Personengebühr (jährlich):**

Die Kanalbenützungsgebühr wird nach einer Pauschale berechnet, die pro 1 Einwohnergleichwert – nachfolgend mit EGW bezeichnet – im Kalenderjahr 43 m<sup>3</sup> vorsieht.

Herangezogen wird die Anzahl der gemeldeten Personen, wobei 1 Person 1 EGW darstellt.

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| 1 Person und EGW (HWS und NWS) | EUR 114,90 120,65 |
|--------------------------------|-------------------|

Für die nachstehend genannten Betriebsarten (Produktionsbetriebe, Bürobetriebe, Beherbergungsbetriebe, Gastgewerbe und Tourismusbetriebe) wird der Bemessung folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

### Produktions-, Büro- und Tourismusbetriebe:

Für 4 haushaltsfremde vollzeitäquivalente Beschäftigte, welche dauernd am Standort tätig sind: 1,00 EGW

Mindestansatz ist in jedem Fall 1 EGW; ansonsten werden die errechneten EGW kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Die Betriebe werden jährlich um Bekanntgabe des aktuellen Dienstnehmerstandes bis zum 15. Jänner ersucht. Sollte keine Meldung erfolgen, kommt automatisch der Ansatz vom Vorjahr zur Anwendung.

|                             |   |          |
|-----------------------------|---|----------|
| <u>Schule/Kindergarten:</u> | 10 Personen                             | 1,00 EGW |
|                             | je weitere 10 Personen                  | 1,00 EGW |
|                             | (Kinder, Schüler, Lehrer, Beschäftigte) |          |

|                     |                   |                         |          |
|---------------------|-------------------|-------------------------|----------|
| <u>Gastgewerbe:</u> | Sitzplätze Innen: | 4 Sitzplätze            | 1,00 EGW |
|                     | Sitzplätze Außen: | 20 Sitzplätze           | 1,00 EGW |
|                     | Saal:             | 8 Sitzplätze            | 1,00 EGW |
|                     | Beschäftigte:     | 4 Vollzeitarbeitskräfte | 1,00 EGW |

Bei weniger als 260 Öffnungstagen ist auf Antrag eine Aliquotierung möglich:

Bis 130 Öffnungstage kommt 1/3 der Kanalbenützungsgebühr zur Verrechnung

Bis 260 Öffnungstage kommt 2/3 der Kanalbenützungsgebühr zur Verrechnung

Der Gaststättenbetreiber kann durch Meldung der geplanten Öffnungszeiten jährlich bis 15. Jänner an die Gemeinde eine anteilige Reduzierung der Kanalbenützungsgebühren für das laufende Jahr beantragen.

Beherbergungsbetriebe u. Privatzimmervermietter:

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| Beschäftigte: 4 Vollzeitarbeitskräfte | 1,00 EGW |
| 4 Gästebetten                         | 1,00 EGW |

Überprüfung aufgrund der durchzuführenden Bettenstatistik bzw. der Nächtigungsstatistik. Mindestansatz ist jedenfalls 1 EGW; ansonsten werden die errechneten EGW kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

Betreutes Wohnen:      Gemeldete Personen:      1 Person      1,00 EGW

Ferienhäuser, Wochenendhäuser, (unbewohnte Objekte) mit einem Wasserverbrauch ab 10 m<sup>3</sup> und mehr pro Jahr (aufgrund der jährlichen Wasserendabrechnung der Gemeinde aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode)

Pauschale Kanalnutzungsgebühr in Höhe von 1,00 EGW

Für Ferienhäuser, Wochenendhäuser, (unbewohnte Objekte) mit einem geringeren Wasserverbrauch (unter 10 m<sup>3</sup> Wasserbezug) wird keine derartige Gebühr verrechnet. Für eine derartige Berücksichtigung bei der Verrechnung, ist jedoch eine jährliche Bekanntgabe des Wasserzählerstandes zwingend notwendig.

Zweitwohnungen, Wohnobjekte mit Nebenwohnsitzen sowie gewerblich genutzte Gebäude ohne Mitarbeiter mit Wohnsitz differenzierten Betriebssitz des Betriebsinhabers und dergleichen – Mindestverrechnung:      1,00 EGW

Versammlungsstätten:      1,00 EGW



Thermen- & Vulkanland Steiermark

**RIEGERSBURG**  
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr: MO, DI, DO, FR: 08.00 bis 12.00, MO: 13.00 bis 17.00 Uhr

politischer Bezirk Südoststeiermark – Steiermark – UID: ATU69187113

Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT2G151

Abgabenbuchhaltung IBAN: AT18 3815 1000 0502 6778

Bei touristisch gewichtigen Produktionsstätten wird ab 20 Beschäftigte die gesamte Mitarbeiteranzahl (ab dem ersten Mitarbeiter) zu 100 % angesetzt.

Bei Objekten mit betreuten Personen wird die Personengebühr für die Personenbetreuer nur für 1 Person und EGW gerechnet.

Als Stichtag für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für die Haushaltsgröße wird für jedes Jahr als Stichtag der **1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober** herangezogen.

Als Stichtag für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für die Betriebsgröße bzw. Anzahl der Beschäftigten, der Betten etc. wird für jedes Jahr als Stichtag der **15. Jänner** herangezogen.

(2.3.) Die nachstehend genannten Betriebsarten werden nach dem Wasserverbrauch und zusätzlich der Grundgebühr verrechnet (Nettobeträge):

KFZ-Waschplätze, Altstoffsammelzentrum und Bauhöfe, Rüsthäuser, Energieversorgungsunternehmen, Öffentliche WC's, TKV-Sammelstellen, Mehrzweck- Betriebs- oder Lagerhallen.

Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler ermittelt. Bei Verrechnung der Kanalbenützungsgebühren nach dem Wasserverbrauch gelangen **2,94 3,09** pro m<sup>3</sup> zur Verrechnung.

## § 5 **Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(3) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(4) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig.

## § 6 **Umsatzsteuer**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 7 **Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben**

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F.

## § 8 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.



Thermen- & Vulkanland Steiermark

**RIEGERSBURG**  
*die kulinarischste Gemeinde*

Parteienverkehr: MO, DI, DO, FR: 08.00 bis 12.00, MO: 13.00 bis 17.00 Uhr

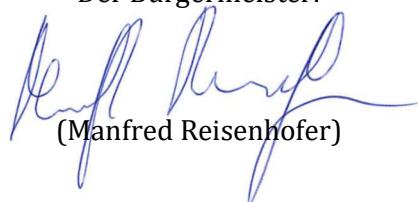
politischer Bezirk Südoststeiermark – Steiermark – UID: ATU69187113

Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT2G151

Abgabenbuchhaltung IBAN: AT18 3815 1000 0502 6778

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abgabenordnung der Marktgemeinde Riegersburg vom 18.12.2018 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.
- (3) Die Änderung der § 4 u. 4a tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (4) Die Änderung der § 4 u. 4a tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (5) Die Änderung der § 4 u. die Streichung 4a tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (6) Die Änderung der § 4 tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft
- (7) Die Änderung der § 4 tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft
- (8) Die Änderung der § 4 tritt mit dem auf das Ende der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



(Manfred Reisenhofer)

Riegersburg, am 17.12.2025